

Kanton Graubünden Gemeinde Sevgein

Baugesetz - Kiesabbauzone Ergänzung Revision 2011

Von der Einwohnerversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Von der Regierung genehmigt am:

Protokoll Nr.

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

- 1 Die Kiesabbauzone umfasst Flächen, die für die Gewinnung von Steinen, Kies und Sand sowie deren Aufbereitung und Zwischenlagerung bestimmt sind sowie ehemalige Abbauflächen, die sich für eine weitergehende Wiederherstellung eignen.
- 2 Anlagen, die unmittelbar dem Abbaubetrieb oder der Aufbereitung des an Ort gewonnenen Materials dienen, können für die Dauer des Abbaubetriebes bewilligt werden. Die für solche Anlagen zulässigen Bereiche und Festsetzungen sind im Generellen Gestaltungsplan und im Generellen Erschliessungsplan festgelegt.
- 3 Die Gestaltung der Abbauflächen nach Abschluss der Materialentnahme oder einzelner Etappen sowie weitere Massnahmen über die Wiederherstellung und Gestaltung des Abbaugeländes und den Schutz der Umgebung sind im Generellen Gestaltungsplan und im Generellen Erschliessungsplan festgelegt.
- 4 Die Abbauflächen sind nach der Materialentnahme gemäss Generellem Gestaltungsplan mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial aufzufüllen und zu gestalten. Die Errichtung einer Inertstoffdeponie ist zulässig. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren und aufgrund der notwendigen Bewilligungen der zuständigen kantonalen Fachstellen. Sie kann insbesondere eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) für die finanziellen Mittel verlangen, welche für den Abschluss der Arbeiten notwendig sind.